

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 15. Februar 1913.

Nr. 10.

Inhalt: Dienstreise des stellvertretenden Gouverneurs. — Aenderung in der Routenliste. — Aufhebung der Sperrung in der Landschaft Tungi. — Eröffnung des beschränkten öffentlichen Verkehrs nach den Stationen Nguruka und Ugaga. — Freigabe des Verkehrs mit Zanzibar. — Mikindani Kontrollstation für Einfuhr von Ziegen aus Portugiesisch-Ostafrika. — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Sperrung von Gebieten am Tanganika. — Verlegung der gesundheitspolizeilichen Kontrollstation am Tanganika. — Nachtrag zur Verordnung betr. Ausschank von Pombe im Bezirk Aruscha.

Bekanntmachung.

Ich trete am 14. Februar 1913 eine viertägige Dienstreise nach Dodoma und Mpapua an.

Während meiner Abwesenheit werden die Geschäfte des Kaiserlichen Gouvernements durch den Regierungsrat und Referenten Herrmann nach Anordnung des Erlasses des Reichs-Kolonialamts vom 22. Dezember 1911 K. Nr. 2164 geführt.

Daressalam, den 13. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 632/13. II P.

Verfügung.

Die mit Verfügung vom 27. Dezember 1910 veröffentlichte Routenliste — L. G. II. Nr. 40 — wird dahin ergänzt, daß als Marschzeit für die Strecke Dodoma—Kondoa-Irangi und umgekehrt die Zeit von 8 Tagen festgesetzt wird.

Daressalam, den 8. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 2420/13 III.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911 (A. Anz. Nr. 52/1911) über die Ortschaft Tungi und die Weiden im Umkreis von 3 Kilo-

metern wegen Küstenfieber verhängte Sperrung ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 11. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 2496/13 V. B.

Bekanntmachung.

Am 21. Februar 1913 wird auf der Strecke Tabora — Kigoma der beschränkte öffentliche Verkehr nach den Stationen Nguruka (Km. 212,420 westlich Tabora) und Ugaga (Km. 235,500 westlich Tabora) aufgenommen.

Für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern gelten die Bestimmungen des Ergänzungsheftes vom 1. Januar 1913 zum Tarif für die Deutsch-Ostafrikanischen Eisenbahnen (Mittellandbahn und Nordbahn) vom 1. Juni 1912.

Der Berechnung der Fahrpreise und Frachtsätze werden vorläufig nachstehende Entfernungen zugrunde gelegt:

	von Nguruka	von Ugaga
nach Ugaga	24 Km	—
Nguruka	—	24 Km
Ussinge	31 "	54 "
Kombe	60 "	83 "
Kalinwa	90 "	113 "
Urambo	122 "	145 "
Ussoke	152 "	175 "
Mabama	174 "	197 "
Lulanguru	187 "	210 "
Tabora	213 "	236 "

Berichtigung: Die Station Tarifkilometer 91 westlich Tabora heißt Urambo. In den Bekannt-

machungen im A. Anz. Nr. 65 vom 2. November 1912 und Nr. 2 vom 8. Januar 1913, sowie im Ergänzungsheft vom 1. Januar 1913 zum Tarif für die Deutsch-Ostafrikanischen Eisenbahnen vom 1. Juni 1912 unter II ist als Name „Mirambo“ angegeben.

Daressalam, den 14. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 2864/13. XII.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung von 13. August 1912 — J. Nr. 19719/12. V. — (A. Anz. Nr. 45/12) und die Verordnung vom 5. November 1912 — J. No. 26873/12. V., (A. Anz. Nr. 66/12) — werden hierdurch mit Wirkung vom 13. Februar 1913 ab aufgehoben. Der Verkehr mit Zanzibar ist hiernach ohne Einschränkung wieder freigegeben.

Das Verzeichnis in der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1910 — J. Nr. 5332. V., (A. Anz. Nr. 1/11,) ist entsprechend zu berichtigen.

Daressalam, den 14. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Im Auftrage.

Herrmann.

J. Nr. 3498/13. V.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung betreffend Einfuhr von Haustieren aus dem Ausland vom 8. September 1911 (A. Anz. Nr. 39/11) wird hiermit für die Einfuhr von Ziegen aus Portugiesisch-Ostafrika Mikindani als Kontrollstation bestimmt.

Die zur Einfuhr gelangenden Ziegen unterliegen einer Beobachtung von mindestens 8 Tagen.

Die veterinärpolizeiliche Kontrolle wird von dem Vorsteher der Bezirksnebenstelle in Mikindani ausgeübt.

Daressalam, den 14. Februar 1913

Der Kaiserliche Gouverneur:

Im Auftrage

Herrmann.

J. Nr. 3115/13 V.B.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Firma: Henrich A. Brandt, G. m. b. H. in Hamburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Bergbau-felderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 5 registriertes Bergbaufeld unter dem Namen „Gerlach“ in das Berggrundbuch des Kaiserlichen Bezirksgerichts in Daressalam ein-

zutragen — A. Anz. vom 9. November 1912, Nr. 67 — sind bis zum 15. Dezember 1912 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 10. Februar 1913.

Kaiserliche Bergbehörde:

Herrmann.

J. Nr. 3078/13. IX

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 15. August 1910 in Verbindung mit der Verordnung vom 13. April 1912 werden folgende Gebiete für jeden Verkehr und jedes Betreten zur Oel-, Bananen-Ernte pp. gesperrt:

1. Der ganze Tanganika-Küstenstrich von Rumangu nach Süden bis zur Grenze der Steilküste im Niansa-Bezirk und landeinwärts bis zu dem neuen von Niansa nach Rumangu unter östlicher Umgebung des aufzugehenden Lagers Kiguena angelegten Wege.
2. Das Gebiet zwischen dem Unterlauf des Buhinda und des Buzambi-Flusses bis zum Uebergang des Weges vom Lussengo-Markt am Buhinda-Uebergang am Buzambi bei der Ansiedelung des Mkena, Mnjamparra des Mtware Kigerula im Rumonge-Bezirk.
3. Der Unterlauf des Buzambiflusses von der oberen Grenze der Siedelungen des Mtware Kagoma bis zur unteren Grenze des Mtware Kigerula. Vgl. N. 2.
4. Der Mulembwe-Fluß von der oberen Grenze der Siedelungen des Mtware Sindinda bis zur unteren des Mtware Luvanza, samt den auf dieser Strecke einmündenden Nebenflüssen und den durch dieses bereits jetzt unbewohnte Gebiet hindurchführenden Wegen.
5. Der unbewohnte Mittellauf des Mungeflusses, etwa $\frac{1}{2}$ Stunde vom Uebergang des Rumonge-Urambi-Weges aufwärts bis zur unteren Grenze der Siedelungen des Mtware Kageza.

Rumonge, den 8. Dezember 1912.

Der Kaiserliche Resident:

von Langenn.

J. No. 2551/13. V.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 — J. Nr. 21801/12. V.—, betreffend die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung am Tanganika, wird verfügt:

Die Kontrollstation Kiguena wird aufgegeben. An ihre Stelle tritt Rumangu, $2\frac{1}{2}$ Bootstunden nördlich davon. Das Landen in Kiguena ist verboten.

Rumonge, den 8. Dezember 1912.

Der Kaiserliche Resident:

von Langenn.

J.Nr. 2551/13.V.

Bekanntmachung.

Nachtrag zur Verordnung betreffend den Ausschank von Pombe für den Bezirk Aruscha vom 12. Juli 1912 (A. Anz. Nr. 37).

§ 1.

Die Verordnung gilt im Bezirk der Ortschaft

Aruscha und in den von der selbständigen Bezirksnebenstelle bezeichneten Landschaften oder Ortschaften.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis 100 Rupien, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Bestrafung von Eingeborenen richtet sich nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)

Aruscha, den 24. Januar 1913.

Der Leiter der selbständigen Bezirksnebenstelle
Dr. Kaempfe.

J. Nr. 2596/13. II. B.